

Bundesgesetz *Entwurf*
über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)
(Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 27. Oktober 2005¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²
beschliesst:

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Art. 15a

Verfahren im
Kanton

¹ Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 15b

Begründungs-
pflicht

¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

² Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 15c

Schutz der
Privatsphäre

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

² Sie können vorsehen, dass die folgenden Personendaten bekannt gegeben werden dürfen:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Wohnsitzdauer;

¹ BBl **2005** 6941

² BBl **2005** ...

³ SR **141.0**

- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.

³ Sie berücksichtigen bei der Auswahl der bekannt zu gebenden Daten den Adressatenkreis.

Art. 50a

Beschwerde vor
einem kantona-
len Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

Art. 51 Randtitel

Beschwerde auf
Bundesebene

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.